

Rückantwort per Post an:

per Fax an:

Fax: 0 62 22/38 28 635

Stadtmarketing Wiesloch e.V.
Postfach 1111

69152 Wiesloch

**Bewerbung zur Teilnahme: „Wieslocher Weihnachtszauber“ 2024 für
gewerbliche Marktteilnehmer**

Firma/ Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Angaben von Waren, Speisen, Getränken: _____

Ich/Wir benötige/n _____ Stk. Weihnachtsmarkt-Hütte(n) mit max. 3500 Watt (3,0x2,0m bzw. 2,5x2,0m)

Ich/Wir habe/n einen Marktwagen: _____ m Länge / _____ m Tiefe (Meterangabe: Länge und Tiefe)

Es kann ein Block, zwei Blöcke, drei Blöcke oder der gesamte Zeitraum gebucht werden:

Block A: 29.11. - 01.12.24 (Fr-So, 3 Tage) **Block B: 02.12. - 08.12.24 (Mo-So, 7 Tage)**

Block C: 09.12. - 15.12.24 (Mo-So, 7 Tage) **Block D: 16.12. - 22.12.24 (Mo-So, 7 Tage)**

Springer: Bitte informieren Sie mich/uns über Restplätze falls mein/unser Wunschtermin vergeben ist.

Preise pro Tag: 42,- Euro*/ Weihnachtshütte oder 14- Euro*/ lfm Marktwagen

Preisrabatt: Bei Buchungen von zwei Blöcken: 5%, von drei Blöcken: 7,5%, von vier Blöcken: 10%

Optional kann ein Stromanschluss für 16 oder 32 Ampere gegen Mehrkosten bereitgestellt werden.

16 Ampere Stromanschluss: 7,50 Euro*/ Tag **32 Ampere Stromanschluss: 10,- Euro*/Tag**

* Preise zzgl. gesetzl. MwSt. in Höhe von 19%.

Bei Alkoholausschank ist eine Gestattung der Stadt Wiesloch zwingend erforderlich. Die Kosten hierfür belaufen sich auf einmalig **26,- Euro**. Wünschen Sie die Gestattung durch den Stadtmarketing Wiesloch e.V. beantragen zu lassen? Ja Nein

Ja, hiermit bewerbe/n ich/wir mich/uns für den „Wieslocher Weihnachtszauber“. Ich/Wir habe/n die beigefügten Teilnahmebedingungen vom 01.04.2024 gelesen und akzeptiert. Eine Zusage zur Platzvergabe erfolgt zusammen mit Vertrag und Rechnung auf dem Postweg. **Anmeldeschluss: 25.08.2024**

Datum: _____ Unterschrift/ Firmenstempel: _____

Teilnahmebedingungen:

gültig ab 01.04.2024

Veranstalter:

Stadt Wiesloch, Marktstr. 13, 69168 Wiesloch

Organisation:

Stadtmarketing Wiesloch e.V., Postfach 1111, 69152 Wiesloch

Tel.: 0 62 22/38 28 638, Fax: 0 62 22/38 28 635

E-Mail: info@echt-wiesloch.de Internet: www.echt-wiesloch.de

Öffnungszeiten:

- 27. Nov - 20. Dez 2023, Mo-Fr 16.00 - 21.00 Uhr, Sa 11.00 - 21.00 Uhr, So 14.00 - 21.00 Uhr
- Die Zeiten müssen eingehalten werden, eine vorzeitige Öffnung oder Schließung ist nicht zulässig. Jedoch können die Hütten bei Bedarf bis 22.00 Uhr geöffnet bleiben

Stand:

- Weihnachtsmarkthütte/ eigener Marktwagen als Verkaufsstand in der Innenstadt. Die vorgegebene Standeinteilung durch den Veranstalter bzw. die Veranstaltungsorganisation ist zwingend einzuhalten.
- Der Stand wird von der Stadt Wiesloch zur Verfügung gestellt. Die/Der Mieterin/Mieter soll den Stand während der Verkaufszeit weihnachtlich ausgestalten.
- Es ist ausschließlich der Verkauf der in der Anmeldung/Bewerbung aufgeführten Artikel und Produkte gestattet.

Standgebühren:

- Preise und Rabattierung siehe Anmeldeunterlagen. Preise beinhalten Weihnachtshütte bzw. Standplatz für Marktwagen, Stromversorgung bis max. 3500 Watt/Hütte und Nutzung des Spülmobils. Alle Preise zzgl. 19% gesetzl. MwSt..

Sonstige Kosten:

- Bei Alkoholausschank ist eine Gestattungsgebühr lt. §12 Abs.1 des Gestattungsgesetzes in Höhe von 26,- € an die Stadt Wiesloch zu entrichten. Die Gestattung wird auf Wunsch durch den Stadtmarketing Wiesloch e.V. beantragt und von der Stadt Wiesloch verschickt.
- Optional kann ein Stromanschluss für 16 oder 32 Ampere gegen Mehrkosten bereitgestellt werden - sofern ausreichend freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Schlüssel:

- Die Ausgabe der Hüttenschlüssel erfolgt im Rathaus, Marktstr. 13, 69168 Wiesloch, Tel. 06222 84220 am 1. Tag der Anmietung von 10.00 bis 12.00 Uhr. Die Schlüssel sind spätestens am Folgetag der Anmietung von 8.00 bis 9.30 Uhr dort wieder abzugeben

Aufbau:

- Der Aufbau und die Bestückung der Stände kann ab SA/MO bzw. MI 10.00 Uhr beginnen. Die Stände müssen bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn bezogen sein. Der Aufbau muss bis zu Beginn der Veranstaltung beendet sein.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Standtiefe minimal zu halten. Die Eingänge der Anwohner und Geschäfte, sowie die Rettungswege sind zwingend freizuhalten. Es ist Platz für den Anliegerverkehr und für Rettungsfahrzeuge in einer Breite von 3,5 Metern einzuhalten.
- Der Veranstaltungsbereich darf nur kurzzeitig für Zwecke des Be- und Entladens vor Öffnung bzw. nach Schließung des Weihnachtsmarktes angefahren werden. Fahrzeuge müssen außerhalb des Festgeländes geparkt werden. Bei Zuwiderhandeln wird kostenpflichtig abgeschleppt.
- Stromkabel sind so zu verlegen, dass keine Gefährdungen entstehen. Stromkabel müssen mit dafür geeigneten Kabelbrücken oder Matten gegen Stolpergefahr abgedeckt werden.

Brandschutz:

- Auf dem Veranstaltungsgelände sind bei jedem Stand, in welchem warme Speisen zubereitet werden, mindestens ein geprüfter und geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse ABC mit mindestens 6 kg, sowie zusätzlich bei Verwendung von Ölen und Fetten im Rahmen der Speisenzubereitung, beispielsweise mit Fritteusen, ein geprüfter und geeigneter Fettbrandlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse F mit mindestens 6 Litern gut sichtbar und griffbereit vorzuhalten.
- Bei Verwendung von Gasflaschen und Gas-Kochgeräten ist zu beachten, dass sämtliche Flüssiggasbehälter geprüft und mit einem Siegel versehen sein müssen. Die Gasanlagen müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und eine Prüfbescheinigung aufweisen. Die Verwendung von Flüssiggas hat gemäß DGUV Vorschrift 79 zu erfolgen.
- Kommen Grillgeräte zum Einsatz, sind diese standsicher auf einer ebenen, nicht entflammaren Fläche aufzustellen. Die Sicherheitsabstände zu Bauteilen aus entflammaren Baustoffen und zu Gebäuden sind einzuhalten
- Leicht entflammare Materialien dürfen nicht als Dekoration usw. verwendet werden.
- Elektrogeräte und elektrische Betriebsmittel müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege innerhalb des Veranstaltungsbereichs und die Rettungswege für Krankentransportfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge freigehalten werden.
- Brandschutztechnische Einrichtungen, wie beispielsweise Hydranten, sind, inklusive deren Beschilderung, jederzeit frei zugänglich und nutzbar zu halten.
- Bei Eintreten besonderer Ereignisse (Einsatz von Rettungsfahrzeugen u. ä.) sind nach Weisung der zuständigen Organe beanspruchte Flächen sofort zu räumen. Für evtl. Personen- und Sachschäden haftet der Erlaubnisnehmer.

- Die feuer-, gesundheits- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten.

Bewirtung/ Verwendung von Lebensmitteln:

- Die gesetzlichen Hygieneanforderungen und Lebensmittelvorschriften sind einzuhalten, sofern Lebensmittel abgegeben werden. (*Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Veterinäramt und Verbraucherschutz, Adelsförsterpfad 7, 69168 Wiesloch*).
- Bei einer Bewirtung ist durch die städtische Satzung Mehrweggeschirr bindend vorgesehen. Es ist untersagt Plastikgeschirr zu verwenden.
- Wenn gewünscht, können Weihnachtstassen von der Stadtverwaltung ausgeliehen werden. Benutzte Tassen müssen gespült zurückgegeben werden. Alle nicht zurückgebrachten bzw. verkauften Tassen werden in Rechnung gestellt. Die Ausgabe/Rückgabe der Weihnachtstassen erfolgt im Rathaus, Marktstr. 13, 69168 Wiesloch von Montag bis Freitag nach vorheriger Bedarfsanmeldung unter Tel. 06222 84-0.
- Bei der Beförderung von größeren Tassenmengen sollte an entsprechende Behältnisse gedacht werden. Bitte beachten: Die Körbe der Geschirrspülmaschine müssen in der Maschine verbleiben. Sie dürfen nicht zum Transport verwendet werden.
- In Bezug auf die Verwendung von Getränkeschankanlagen weisen wir ausdrücklich auf die Einhaltung der Maßgaben der beigefügten Informationen hin.
- Bei Alkoholausschank ist lt. §12 Abs.1 des Gestattungsgesetzes eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei Bedarf bitte im Anmeldeformular angeben.

Musik/ GEMA:

- Wir weisen daraufhin, dass Musik weltweit urheberrechtlich geschützt ist. Die Rechte der Komponisten/Texter/Musikverlage nimmt in Deutschland die GEMA (*Gesellschaft für musikalische aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bezirksdirektion Stuttgart, Postfach 10 17 53 in 70015 Stuttgart*) wahr. Sie vergibt Nutzungsrechte und stellt hierfür Vergütungsansprüche. Wir bitten Sie, falls Sie an Ihrem Stand Musik abspielen, die GEMA rechtzeitig zu informieren.
- Verstärkeranlagen, Lautsprecher, Musikinstrumente und sonstige Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben und abgespielt werden, dass kein für die Nachbarschaft unzumutbarer Lärm besteht. Während der Live-Musik und dem Gottesdienst ist die Beschallung am Stand abzuschalten.

Beschäftigung von Arbeitnehmern:

- Inwieweit für die Arbeitnehmer die Verpflichtung besteht, die zugelassene Arbeit zu leisten, richtet sich nach den für die einzelnen Arbeitnehmer geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften (z. B. Einzelarbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag).
- Den Beschäftigten sind Pausen entsprechend § 4 ArbZG zu gewähren.
- Für die Beschäftigung an einem Sonntag sind die Arbeitnehmer an einem Werktag innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen vor oder nach diesem Sonntag von der Arbeit freizustellen.

- werdende und stillende Mütter dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Ausnahmen hiervon sind nur in den in § 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) aufgeführten Fällen zulässig.
- Jugendliche (Jugendlicher ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist) dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Ausnahmen hiervon sind nur in den in § 17 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) genannten Bereichen zulässig.
- Nach § 16 Abs. 2 ArbZG sind über die Arbeitszeit der Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- Für die Arbeitnehmer in Verkaufsstellen sind bei verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) die besonderen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen des § 12 LadÖG zu beachten.
- Den Arbeitnehmern ab 18 Jahren sind Pausen entsprechend den Forderungen von § 4 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu gewähren.

Haftung:

- Mieter haften während der Mietzeit für ihren Stand. Eine ausreichend deckende Haftpflichtversicherung ist erforderlich.

Müll:

- Die Aufstellung von Müllgefäßen am Stand und die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls obliegen den Ausstellern. Die Standflächen sind nach der Veranstaltung in sauberem Zustand zu verlassen. Es ist untersagt Müll in städtischen Mülleimern in der Fußgängerzone und im Veranstaltungsgelände zu entsorgen.

Allgemeines:

- Die Standbetreiber haben gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben (PAngV) die Preise für ihre Waren leicht erkennbar und deutlich lesbar anzugeben.
- Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Sollte beabsichtigt sein, für die Veranstaltung einen fliegenden Bau (z. B. Zelt oder Zeltverbund mit einer Grundfläche von mehr als 75 m²) zu errichten, sind die beigefügten Ausführungen des Baurechtsamtes der Stadt Wiesloch zu beachten. Eine Inbetriebnahme ist erst nach einer Gebrauchsabnahme durch das Baurechtsamt möglich.

Abbau:

- Mit dem Abbau der Stände kann ab Ende der Veranstaltung begonnen werden. Diese müssen am letzten Miettag vollständig geräumt sein.

Absage:

- Eine Standplatz-Absage von Seiten der Marktteilnehmer muss schriftlich bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltung erfolgen. Maßgebend ist der Poststempel. Erfolgt keine fristgerechte Absage wird

die Standgebühr fällig.

Nebenabsprachen, unwirksame Regelungen, Gültigkeit:

- Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Bisherige schriftliche und/oder mündliche Vereinbarungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung außer Kraft. Sollte ein Bestandteil dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die anderen Bestandteile davon nicht berührt. Für die Mietbedingung und Teilnahmebedingungen sind Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Ausfall der Veranstaltung, Nichterfüllung:

- Sollte die Veranstaltung zeitweilig ausfallen, abgesagt, oder zeitlich begrenzt werden, so besteht von Seiten des Mieters kein Anspruch auf Schadensersatz. Wird die Veranstaltung durch den Veranstalter vor Beginn abgesagt, so wird eine Rückzahlung des bisher geleisteten Mietzahlungen vereinbart. Das gilt auch für den Ausfall von Teilen der Veranstaltung, soweit sich die Standfläche in dem vom Ausfall betroffenen Teilbereich der Veranstaltung bezieht.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Wiesloch.